

**Satzung
des Landkreises Bad Kissingen
zum Bayer. Gleichstellungsgesetz (BayGlG)
vom 16. Dezember 1999**

Der Landkreis Bad Kissingen erläßt aufgrund des Art. 5 Abs. 6 und Art. 20 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des BayGlG folgende

S a t z u n g :

§ 1

Inhalt des Gleichstellungskonzepts

(1) Grundlage des Gleichstellungskonzepts ist eine Aufstellung der Gesamtzahl der Beschäftigten des Landkreises jeweils zum Stichtag 30.06. des Berichtsjahres, untergliedert nach

- a) Voll- und Teilzeitbeschäftigten und beurlaubten Beschäftigten,
- b) Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen und
- c) nach Funktionsgruppen (z. B. Abteilungsleitung, Sachgebietsleitung, Arbeitsgruppenleitung).

Ferner sind im Berichtszeitraum aufzulisten jeweils die Zahl

- a) der Einstellungen und die hierzu eingegangenen Bewerbungen,
- b) der Beförderungen und Höhergruppierungen und
- c) der zu Ausbildungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen entsandten Beschäftigten.

In diesen Erhebungen ist jeweils die Anzahl von Frauen und Männern auszuweisen.

(2) Die vorhandenen Unterschiede im Vergleich der Anteile von Frauen und Männern bei den Erhebungen nach Abs. 1 sind darzustellen und zu erläutern.

(3) Zur Erhöhung des Frauenanteils in Bereichen, in denen sie in erheblich geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer, sind Maßnahmen zur Durchsetzung personeller und organisatorischer Verbesserungen zu entwickeln. Hierbei sind zeitliche Vorgaben aufzustellen. Darüber hinaus sind Initiativen zur Sicherung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu entwickeln.

(4) Die kostenmäßigen Auswirkungen sind darzustellen.

(5) Der Inhalt des vorstehenden Gleichstellungskonzepts tritt anstelle des Inhalts des Gleichstellungskonzepts nach Art. 5 Abs. 1 bis 5 BayGlG.

§ 2
**Gleichstellungsstelle/
Rechtsstellung der/des Gleichstellungsbeauftragten**

(1) Zur Erfüllung der sich aus dem Bayer. Gleichstellungsgesetz und dieser Satzung ergebenden Aufgaben unterhält der Landkreis Bad Kissingen eine Gleichstellungsstelle als Stabstelle und stattet sie mit dem erforderlichen Personal und mit den nötigen Sach- und Haushaltsmitteln aus.

(2) Der Landkreis Bad Kissingen bestellt die/den Gleichstellungsbeauftragte/n als Leiter/in der Gleichstellungsstelle sowie eine/n Stellvertreter/in.

(3) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Landrat/der Landrätin unterstellt.

(4) Sie/Er ist in Erfüllung ihrer/seiner eigentlichen Aufgaben weisungsfrei, unterliegt aber im übrigen, soweit nichts anderes bestimmt ist, den für die Beschäftigten des Landratsamtes geltenden Vorschriften. Die/Der Stellvertreter/in hat im Vertretungsfall die gleiche rechtliche Stellung wie die/der Gleichstellungsbeauftragte.

(5) Bevor sich die/der Gleichstellungsbeauftragte in konfliktträchtigen Fällen an andere Gleichstellungsbeauftragte, an die Frauenbeauftragte der Staatsregierung oder an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wendet (vgl. Art. 16 Abs. 4, Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayGlG), soll sie/er den Landrat/die Landrätin informieren.

(6) Vorstehende Regelungen ergänzen Art. 16 BayGlG.

§ 3
**Aufgaben, Rechte und Pflichten der/des
Gleichstellungsbeauftragten**

(1) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der/des Gleichstellungsbeauftragten bestimmen sich nach Art. 17 bis 19 BayGlG, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte wird bei gleichstellungsrelevanten Personal- und Organisationsangelegenheiten frühzeitig beteiligt und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. Bei Vorstellungsgesprächen wird sie/er hinzugezogen.

(3) Auf Antrag der/des Gleichstellungsbeauftragten kann der Landrat/die Landrätin im Kreistag und seinen Ausschüssen Beschlußvorschläge, Empfehlungen und Anregungen der/des Gleichstellungsbeauftragten zur Behandlung vortragen. Die/Der Gleichstellungsbeauftragte kann an den öffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben teilnehmen. Sie/Er soll die Gelegenheit erhalten, ihre/seine Anregungen oder Stellungnahmen selbst zu erläutern. Alle 3 Jahre berichtet die/der Gleichstellungsbeauftragte dem Kreistag bzw. dem Kreisausschuß über die Umsetzung des Gleichstellungskonzeptes.

An nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse kann die/der Gleichstellungsbeauftragte auf ihren/seinen Antrag im Einzelfall mit Zustimmung des Landrates teilnehmen. Wird im Einzelfall ihre/seine Teilnahme zugelassen, kann sie/er Gelegenheit erhalten, ihre/seine Anregungen oder Stellungnahmen selbst zu erläutern.

(4) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt im Rahmen der Zuständigkeit und finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises auf die Gleichstellung von Frauen und Männern in Familie, Beruf und Gesellschaft hin (vgl. Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayGlG). Sie/Er kann hierzu beratend tätig werden, Anregungen vorbringen und Initiativen entwickeln. Die Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen sowie gleichstellungsbezogener Projekte und die Zusammenarbeit mit für die Umsetzung der Gleichberechtigung relevanten gesellschaftlichen Gruppen, insbesondere den Frauengruppen und Frauenorganisationen, bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Landrat/die Landrätin (vgl. Art. 20 Abs. 1 Satz 4 BayGlG).

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen in Kraft.

Bad Kissingen, 16.12.1999

Herbert Neder
L a n d r a t